



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

19 - 1

# Steuerreglement

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand.....	1
§ 2	Steuerfuss, Steuersatz .....	1
§ 3	Steuerveranlagung .....	1
§ 4	Gemeindesteuerrechnung .....	1
§ 5	Rechtsmittel .....	1
§ 6	Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins.....	1-2
§ 7	Steuerbezug.....	2
§ 8	Provisorische Rechnung.....	2
§ 9	Stundung und Erlass .....	2
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	2
§ 11	Inkrafttreten .....	2

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Gemeinde folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

## **§ 2 Steuerfuss, Steuersatz**

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG;
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG;
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG.

## **§ 3 Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt fest, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerb-stätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerb-stätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **§ 4 Gemeindesteuerrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer er-stellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde eine provisorische Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel ge-geben.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisions-möglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG beste-hen, zu wahren.

<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen.

## **§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 ff. StG.

<sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

## **§ 7 Steuerbezug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt fest, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann mit den staatlich anerkannten Kirchgemeinden Veranlagung und Einzug der Kirchensteuern vertraglich regeln.

## **§ 8 Provisorische Rechnung**

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

## **§ 9 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Bereich Finanzen der Gemeindeverwaltung auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

## **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 24. März 2003 aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2015 angewendet.

Birsfelden, 29. September 2014

### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. September 2014 und durch den Gemeinderat per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 309 vom 19. August 2014).

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. November 2014.